

**Benutzungs- und Aufnahmeordnung
für den städtischen Feriengarten
Vom 22.07.2013**

Die Stadt Deggendorf erlässt mit Beschluss des Stadtrates vom 15.07.2013 folgende Benutzungs- und Aufnahmeordnung:

§ 1 Widmung

- (1) Der städtische Feriengarten ist eine öffentliche Einrichtung gemäß Art. 21 Gemeindeordnung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der städtische Feriengarten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 5. 2013 (BGBl. I S. 1084).

§ 3 Leistungen

Die Kinder werden unter der Leitung einer pädagogischen Fachkraft sowie unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben betreut und beaufsichtigt.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der städtische Feriengarten ist 4 Wochen im August von 07.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) An Samstagen und gesetzlichen Feiertagen ist der städtische Feriengarten geschlossen.

§ 5 Anmeldung

- (1) Die Kinder können in dem öffentlich bekannt gemachten Zeitraum angemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt bei der jeweiligen Feriengartenleitung.
- (2) Anmeldungen müssen jeweils für volle Kalenderwochen (Montag bis Freitag) erfolgen. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn der Feriengarten in einer Woche an weniger als fünf Tagen geöffnet hat. In diesem Fall muss die Anmeldung für die vollständige Teilwoche erfolgen. Feiertage gelten dabei nicht als Schließtage (vgl. § 4 Abs. 2).

- (3) Die Anmeldung muss für eine tägliche Mindestbetreuungszeit von 4 Stunden erfolgen. Die tägliche Betreuungszeit darf innerhalb einer Kalenderwoche nicht abweichen.

§ 6 Aufnahme

- (1) Es werden bis zu 70 Kinder gleichzeitig im Alter von drei bis elf Jahren aufgenommen.
- (2) Sind mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden, so erfolgt die Aufnahme in der Regel in der Reihenfolge der Anmeldungen, wobei Kinder aus dem Gebiet der Stadt Deggendorf und von Alleinerziehenden Vorrang haben.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme für bestimmte Zeiten. Entsprechende Wünsche der Eltern werden jedoch im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten berücksichtigt.

§ 7 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg vom und zum Feriengarten obliegt den Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Feriengartenpersonals beginnt erst mit der persönlichen Übergabe des Kindes an der Gruppenraumtüre an das aufsichtführende Personal.
- (3) Dem Feriengartenpersonal ist schriftlich mitzuteilen, ob das Kind den Nachhauseweg alleine antreten darf. Wird dem nicht zugestimmt, ist mitzuteilen, von wem das Kind abgeholt werden darf. Jugendliche unter 12 Jahren dürfen Feriengartenkinder nicht abholen. Die Feriengartenkinder haben sich vom aufsichtführenden Personal zu verabschieden.
- (4) Die Aufsichtspflicht des Feriengartenpersonals endet mit Übergabe des Kindes an den Erziehungsberechtigten oder sonstigen Abholungsbefugten.

§ 8 Haftung

- (1) Der Betrieb des Feriengartens ist durch die Stadt Deggendorf bei der gesetzlichen Unfallversicherung und kommunalen Haftpflichtversicherung mitversichert. Die Stadt haftet für Unfälle während des Betriebs nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für schuldhaftes Verhalten von Personen und Bediensteten der Stadt wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehaftet.
- (2) Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.

- (3) Für mutwillige Beschädigungen an Gebäude, Einrichtungsgegenständen und Spielmaterial durch Feriengartenkinder haften die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 9 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz) oder an einer sonstigen ansteckenden Krankheit leiden oder einer solchen Krankheit verdächtig sind und Kinder, die verlaust sind, dürfen den Feriengarten nicht besuchen.
- (2) Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit, ist die Feriengartenleitung über die Erkrankung und die Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Die Feriengartenleitung kann die Wiedermöglichkeit des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (3) Erkrankungen sollen im Übrigen der Feriengartenleitung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.
- (4) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Feriengarten nicht betreten.

§ 10 Beendigung des Feriengartenbesuches

Ein Kind kann mit sofortiger Wirkung entlassen werden, wenn

- a) das Verhalten des Kindes das Gemeinschaftsleben erheblich stört oder gefährdet;
- b) durch das Verhalten seiner Erziehungsberechtigten die Durchführung eines ordnungsgemäßen Feriengartenbetriebes erheblich oder wiederholt beeinträchtigt wird und dadurch die erforderliche, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Feriengarten und Erziehungsberechtigten nicht möglich ist;
- c) das Kind wiederholt nicht rechtzeitig zum Ende der Öffnungszeiten abgeholt wird;
- d) das Benutzungsentgelt nicht innerhalb von drei Tagen nach Feriengartenbeginn einbezahlt ist;
- e) gegen diese Nutzungs- und Aufnahmeordnung in sonstiger Weise schwerwiegend verstoßen wird.

§ 11 Benutzungsentgelt

- (1) Das Benutzungsentgelt für den Feriengarten beträgt je Woche bei einer täglichen Buchungszeit von
- | | | | |
|----|----|---------|----------|
| a) | 4 | Stunden | 30,00 € |
| b) | 5 | Stunden | 37,50 € |
| c) | 6 | Stunden | 45,00 € |
| d) | 7 | Stunden | 52,50 € |
| e) | 8 | Stunden | 60,00 € |
| f) | 9 | Stunden | 67,50 € |
| g) | 10 | Stunden | 75,00 €. |
- (2) Das volle Benutzungsentgelt für den beantragten Besuchszeitraum ist auch zu entrichten, wenn
- nicht die gesamte Dauer dieses Zeitraumes in Anspruch genommen wird
 - ein Kind gemäß § 10 entlassen wird.
- (3) Das Benutzungsentgelt entsteht mit der Anmeldung und ist nach Anmeldung vor Beginn des Feriengartens zu bezahlen.
- (4) Bei gleichzeitigem Besuch von Geschwistern wird das Benutzungsentgelt um 3,00 € je Kind und je Woche ermäßigt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Nutzungs- und Aufnahmeordnung tritt am 01.08.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Nutzungs- und Aufnahmeordnung für den städtischen Feriengarten vom 06.09.1994 außer Kraft.

Deggendorf, 22.07.2013
STADT DEGGENDORF

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

(Amtsblatt Nr. 8 vom 26.07.2013, Änderung mit Amtsblatt 4 vom 17.04.2015, Änderung mit Amtsblatt 8 vom 14.10.2022)